

## **Landgericht Detmold zur Aufklärungspflicht des Zahnarztes über Zusatzkosten**

*Das Landgericht (LG) Detmold befasste sich mit Urteil vom 18.06.2013 (Az.: 1 O 230/12) in einem auf Zahlung des Zahnarzthonorars geführten Rechtsstreit gegen den Patienten mit dem nicht selten vorgebrachten Einwand, der Zahnarzt habe vor Leistungserbringung nicht genügend über zusätzliche Kosten aufgeklärt.*

### **Der Fall: Eine vom Patienten abgebrochene Behandlung**

Ein gesetzlich krankenversicherter Patient befand sich im Jahr 2011 in zahnärztlicher Behandlung, um sich zwei Implantate durch einen minimalinvasiven Eingriff einsetzen zu lassen. Auf die Zahnarztpraxis war er durch eine Veröffentlichung in der Presse aufmerksam geworden. Vor Leistungserbringung unterzeichnete er insgesamt elf Schriftstücke, u.a. Vereinbarungen, die Behandlung als Privatbehandlung durchzuführen, ferner Heil- und Kostenpläne und im Steigerungssatz abweichende Vergütungsvereinbarungen. Die Behandlung wurde aber nicht beendet, sondern vom Patienten abgebrochen.

### **Klage der Zahnärztlichen Verrechnungsstelle**

Der Zahnarzt übersandte dem Patienten eine Rechnung über insgesamt 10.610,24 €, die der Patient aber nicht ausglich. Die Zahnärztliche Verrechnungsstelle, an die der Zahnarzt die Forderung abgetreten hatte, nahm den Patienten schließlich vor dem LG Detmold auf Zahlung in Anspruch.

Im gerichtlichen Verfahren verteidigte sich der Patient mit allen ihm zur Verfügung stehenden Argumenten.

### **Wirksame Abtretung der Honorarforderung**

Soweit der Patient in dem Verfahren die Wirksamkeit der Abtretung der Forderung an die klagende Verrechnungsstelle bemängelt hatte, wies das LG Detmold darauf hin, dass auch die Honorarforderung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Schweigepflicht unterliege und demnach eine Abtretung grundsätzlich nicht möglich sei. Der Patient könne jedoch in die Übertragung der Forderung einwilligen, was er auch im vorliegenden Fall entsprechend getan hatte. Insoweit bestand aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran, dass die Verrechnungsstelle die Honorarforderung geltend machen konnte.

### **Genügende Aufklärung über die Kosten durch Übersendung eines Heil- und Kostenplans**

Der Patient hatte aber auch eingewandt, er sei nicht genügend bzw. zu spät oder unzureichend über die entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Auch diesen Einwand wies das LG Detmold zurück. Zwar handele es sich bei der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht um eine allgemeine ärztliche Nebenpflicht. Der Zahnarzt genüge dieser Pflicht hinsichtlich zusätzlicher, vom Patienten selbst zu tragender Kosten grundsätzlich bereits durch Fertigung eines Heil- und Kostenplans, den der Patient vor Aufnahme der Behandlung abwarten und an dem er sich wegen der Kosten orientieren könne.

Im vorliegenden Fall hatte der Patient unstreitig Heil- und Kostenpläne sowohl hinsichtlich der Diagnostik und Parodontitis-Behandlung als auch hinsichtlich der geplanten Implantatbehandlung erhalten und den Erhalt mit Datum durch seine Unterschrift bestätigt.

Des Gleichen hatte er Vereinbarungen über Privatbehandlungen und Vergütungsvereinbarungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) unterschrieben.

### **Problem: überhöhte Rechnung!**

Dass die Leistungen erbracht wurden, hatte der Patient nicht bestritten. Allerdings war er der Ansicht, dass die ihm überlassene Rechnung überhöht gewesen sei. Offenbar unterstellte er dem Zahnarzt ein strafrechtlich relevantes Verhalten und erstattete Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Folglich kam es zu einem Strafverfahren, dessen Ausgang sich nicht aus der Entscheidung des LG Detmold ablesen lässt. Dort wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, welches den überwiegenden Teil der geltend gemachten Forderung gerade nicht, sondern nur hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 2.859,93 €, bestätigen konnte.

Die klagende Zahnärztliche Verrechnungsstelle erklärte sich zwar mit der Verwendung des Gutachtens im Zivilrechtsstreit nicht einverstanden, gleichwohl sah das Gericht keine Veranlassung nicht doch auf das Gutachten, welches die Leistungen des Zahnarztes erheblich zusammenstrich, zurückzugreifen und wies die Klage hinsichtlich eines erheblichen Betrages ab.

### **Zusammenfassung**

Wird eine zahnärztliche Behandlung – gleich aus welchem Grund auch immer – nicht zum Ende geführt, besteht nicht selten zwischen Zahnarzt und seinem früheren Patienten Streit über die Honorarforderung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Oft müssen hier die Gerichte bemüht

werden. Hat der Zahnarzt dem Patienten vor Beginn der Behandlung Heil- und Kostenpläne übersandt, genügt er seiner wirtschaftlichen Aufklärungspflicht über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten. Der Fall spielte im Jahr 2011, d.h. vor Inkrafttreten des sog. Patientenrechtegesetzes vom 20.02.2013. Nach der seitdem geltenden Bestimmung des § 630c Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist der Behandelnde nunmehr gesetzlich verpflichtet, den Patienten in Textform über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung zu informieren, wenn er Anhaltspunkte hat, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten – zum Beispiel die private Krankenversicherung – nicht gesichert ist. In Honorarvereinbarungen gem. § 2 Abs. 1 GOZ, mit denen ein erhöhter Steigerungssatz vereinbart werden kann, ist dieses ohnehin wegen § 2 Abs. 2 Satz 2 GOZ vorgesehen.

Die vorliegende Entscheidung des LG Detmold verdeutlicht zudem, wie wichtig es ist, ärztliche bzw. zahnärztliche Honorarforderungen gewissenhaft abzurechnen. Ärgerlich ist es, wenn im gerichtlichen Verfahren die überwiegende Forderung im Rahmen eines Sachverständigengutachtens nicht bestätigt wird. Hier besteht dann auch ein nicht zu unterschätzendes strafrechtliches Risiko. Der Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens gegen den Zahnarzt ist in der Entscheidung des LG Detmold aber nicht dokumentiert.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.